

AGNES H. ATTESLANDER-DÜRRENMATT

Der Prozessvergleich  
im internationalen  
Verhältnis

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
41*

---

**Mohr Siebeck**

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht  
Band 41

herausgegeben von  
Rolf Stürner und Gerhard Walter





Agnes H. Atteslander-Dürrenmatt

# Der Prozessvergleich im internationalen Verhältnis

Unter besonderer Berücksichtigung  
anerkennungs- und vollstreckungsrechtlicher Fragen  
im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr der Schweiz

Mohr Siebeck

*Agnes H. Atteslander-Dürrenmatt*, geboren 1970; Studium der Rechtswissenschaften in Bern; 1998 Erwerb des bernischen Fürsprecherpatents; 2005 Promotion.

Inauguraldissertation zur Erlangung der  
Würde eines Doctors iuris der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Bern.

Die Fakultät hat diese Arbeit am 8. September 2005 auf Antrag der beiden Gutachter Prof. Dr. Gerhard Walter und Dr. Monique Jametti Greiner als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

ISBN 3-16-148867-9 / eISBN 978-3-16-165676-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2025  
ISBN-13 978-3-16-148867-2  
ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck, Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

*„Multum lucratur qui a lite discedit“*

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit geht zurück auf meine Tätigkeit als wiss. Assistentin am Institut für Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Universität Bern und fand ihren Abschluss im Frühjahr 2005.

Mein Dank gebührt allen, die in irgendeiner Form zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, allen voran meinem Lehrer und Doktorvater Prof. Dr. Gerhard Walter, der sich freundlicherweise bereit erklärte, die Betreuung des vorliegenden Dissertationsprojekts zu übernehmen und mir bei der Abfassung dieser Schrift grösstmögliche Freiheit gelassen hat. Er hat mein Interesse am Internationalen Privat- und Verfahrensrecht bereits während meines Studiums an der Universität Bern geweckt und gefördert, und die nachfolgende Zeit, die ich an seinem Institut als wiss. Assistentin tätig war, stellte für mich sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht eine grosse Bereicherung dar, die mir stets in bester Erinnerung bleiben wird. Grosser Dank gebührt auch Frau Dr. Monique Jametti Greiner, Vize-direktorin Bundesamt für Justiz, für ihre ebenfalls äusserst speditive und wohlwollende Erstellung des Zweitgutachtens.

Ebenfalls sehr herzlich danken möchte ich Herrn Fürsprecher Fridolin Walther, Assistenzprofessor am Institut für Internationales Privat- und Verfahrensrecht, für seine kollegiale und fachliche Unterstützung, die für mich von unschätzbarem Wert war. Die zahlreichen mit ihm geführten Fachgespräche sowie seine kritische Begutachtung des Manuskripts haben massgeblich zum erfolgreichen Abschluss dieser Arbeit beigetragen.

Danken möchte ich an dieser Stelle auch meinen Eltern, die mich während meiner Studienzeit und insbesondere auch in der Abschlussphase der vorliegenden Arbeit ebenfalls in verschiedener Hinsicht unterstützt haben. Meinem Mann Jan danke ich ganz besonders für das mir stets entgegengebrachte Verständnis, seine anhaltende Gesprächsbereitschaft sowie seine liebevolle Zuwendung und Geduld. Unserem kleinen Sonnenschein Pierre Léonard schliesslich danke ich bei dieser Gelegenheit für sein erquickendes Lachen, mit dem er mich jeden Tag von neuem zu beglücken weiss. Ihnen beiden sei diese Arbeit denn auch in grosser Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Bern, im September 2005

Agnes Atteslander-Dürrenmatt



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einleitung .....	1
I. Ausgangspunkt und Fragestellung der Arbeit .....	1
II. Gang der Untersuchung .....	4
Teil I: Einführung .....	7
§ 1 Abgrenzung des Prozessvergleichs von anderen Formen konsensualer Streitbeilegung .....	9
I. Einseitige Akte der Streitbeilegung (Klagerückzug, Klageverzicht oder Klageanerkennung) aufgrund von Parteivereinbarungen .....	10
II. Zweiseitige Akte der Streitbeilegung .....	11
A. Aussergerichtlicher Vergleich als mittelbarer Grund der prozessualen Erledigung eines Rechtsstreits .....	11
B. Aussergerichtlicher Vergleich und Vollstreckbarkeit .....	12
§ 2 Einleitende historische und dogmatische Betrachtung des Prozessvergleichs .....	14
I. Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Prozessvergleichs .....	14
II. Theorien zur Rechtsnatur des Prozessvergleichs .....	17
A. Monistische Theorien .....	18
1. Materiellrechtliche Theorie .....	18
2. Prozessuale Theorie .....	18
B. Dualistische Theorien .....	18
1. Theorie von der Doppelnatur .....	18
2. Theorie vom Doppeltatbestand .....	19
Teil II: Rechtsvergleichung .....	21
§ 3 Vorbereitender Überblick: Der gerichtliche Vergleich nach schweizerischem Recht .....	23
I. Begriff und Rechtsnatur des gerichtlichen Vergleichs .....	23
A. Im allgemeinen .....	23
B. Ehescheidungskonvention und Unterhaltsvergleich als Sonderformen des gerichtlichen Vergleichs? .....	25
1. Rechtsnatur .....	26
2. Prüfungskognition des Gerichts .....	27
3. Anfechtung .....	28
II. Rolle des Gerichts beim Zustandekommen eines gerichtlichen Vergleichs .....	29
A. Ausmass richterlicher Mitwirkung und Verantwortung .....	29
B. Umfang richterlicher Prüfungskognition .....	31

III.	Besondere Voraussetzungen der Prozess erledigung durch gerichtlichen Vergleich.....	32
	A. Voraussetzungen aufgrund des materiellen Rechts.....	32
	B. Voraussetzungen aufgrund des Prozessrechts .....	33
	1. Form des gerichtlichen Vergleichs.....	33
	2. Bedingungsfeindlichkeit des gerichtlichen Vergleichs.....	34
	3. Zeitpunkt des Vergleichsschlusses.....	35
	C. Keine weitere Prüfung der Prozessvoraussetzungen bei Prozess erledigung durch gerichtlichen Vergleich.....	35
	1. Im allgemeinen.....	35
	2. Örtliche Zuständigkeit des beurkundenden Gerichts und Verhältnis zum Gerichtsstand der rügelosen Einlassung im besonderen.....	36
IV.	Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs .....	38
	A. Materiellrechtliche Wirkungen .....	38
	B. Prozessrechtliche Wirkungen.....	39
	1. Prozessbeendigung.....	39
	2. Vollstreckbarkeit.....	40
	3. Materielle Rechtskraft.....	40
	a) Stand der Lehre und Rechtsprechung.....	40
	b) Eigene Stellungnahme.....	42
V.	Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs .....	44
	A. Anfechtungsgründe.....	44
	B. Durchführung der Anfechtung .....	45
	1. Anfechtung vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens .....	45
	a) Klageweise Anfechtung .....	46
	b) Rechtsmittelanfechtung.....	47
	2. Anfechtung nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens .....	47
	a) Ansprüche, die nicht auf Geldzahlung lauten.....	47
	b) Ansprüche, die auf Geldzahlung lauten.....	48
	aa) Im allgemeinen.....	48
	bb) Im besonderen: negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG.....	48
VI.	Exkurs: Besonderheiten des gerichtlichen Vergleichs bei Sachverhalten mit Auslandsbezug.....	50
	A. Voraussetzungen des gerichtlichen Vergleichs .....	50
	1. Direkte internationale Zuständigkeit schweizerischer Gerichte zur Beurkundung gerichtlicher Vergleiche.....	50
	2. Ermittlung des anwendbaren Rechts.....	51
	a) Materiellrechtliche Seite des gerichtlichen Vergleichs .....	52
	aa) Ermittlung des Vergleichsstatuts.....	52
	bb) Objektive Vergleichsfähigkeit.....	53
	cc) Subjektive Vergleichsfähigkeit und Vertretung.....	55
	b) Prozessrechtliche Seite des gerichtlichen Vergleichs.....	55
	B. Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs .....	56
VII.	Ausblick: Der gerichtliche Vergleich nach dem Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung .....	56
	A. Vorgeschichte .....	56
	B. Regelung des gerichtlichen Vergleichs nach dem Vorentwurf.....	57

§ 4 Ausgestaltung des gerichtlichen Vergleichs in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen.....	60
I. Deutschland.....	60
A. Grundlagen.....	60
1. Gesetzliche Regelung und Begriff des gerichtlichen Vergleichs.....	60
2. Rechtsnatur des gerichtlichen Vergleichs.....	61
B. Voraussetzungen des gerichtlichen Vergleichs.....	61
1. Allgemeine Voraussetzungen.....	61
2. Im besonderen: Form des gerichtlichen Vergleichs.....	63
a) Grundsatz: gerichtliche Protokollierung.....	63
b) Ausnahme: gerichtlicher Beschluss nach § 278 Abs. 6 DZPO.....	64
3. Prüfungskognition des Gerichts.....	64
C. Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs.....	64
1. Materielle rechtliche Wirkungen.....	64
2. Prozessrechtliche Wirkungen.....	64
D. Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs.....	65
1. Anfechtungsgründe.....	65
2. Durchführung der Anfechtung.....	65
II. Österreich.....	66
A. Grundlagen.....	66
1. Gesetzliche Regelung und Begriff des gerichtlichen Vergleichs.....	66
2. Rechtsnatur des gerichtlichen Vergleichs.....	67
B. Voraussetzungen des gerichtlichen Vergleichs.....	68
1. Allgemeine Voraussetzungen.....	68
2. Im besonderen: Form des gerichtlichen Vergleichs.....	69
3. Prüfungskognition des Gerichts.....	70
C. Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs.....	70
1. Materielle rechtliche Wirkungen.....	70
2. Prozessrechtliche Wirkungen.....	70
D. Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs.....	71
1. Materielle rechtliche Mängel.....	71
2. Prozessrechtliche Mängel.....	72
III. Frankreich.....	72
A. Grundlagen.....	72
1. Gesetzliche Regelung und Begriff des gerichtlichen Vergleichs.....	72
2. Rechtsnatur des gerichtlichen Vergleichs.....	73
a) Grundsatz.....	73
b) Ausnahmen.....	73
aa) Transactions homologuées i.S.v. Art. 131-12 und Art. 832-8 NCPC.....	73
bb) Transactions homologuées i.S.v. Art. 1441-4 NCPC.....	74
B. Voraussetzungen des gerichtlichen Vergleichs.....	74
1. Allgemeine Voraussetzungen.....	74
2. Im besonderen: Form des gerichtlichen Vergleichs.....	75
a) Procès-verbal de conciliation.....	75
b) Jugement de donné-acte.....	75
c) Jugement d'expédient.....	76
d) Transactions homologuées.....	77

C.	Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs .....	77
1.	Grundsatz .....	77
2.	Ausnahmen .....	77
D.	Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs .....	78
IV.	Italien .....	78
A.	Grundlagen .....	78
1.	Gesetzliche Regelung und Begriff des gerichtlichen Vergleichs .....	78
2.	Rechtsnatur des gerichtlichen Vergleichs .....	79
B.	Voraussetzungen des gerichtlichen Vergleichs .....	79
1.	Allgemeine Voraussetzungen .....	79
2.	Im besonderen: Form des gerichtlichen Vergleichs .....	80
3.	Prüfungskognition des Gerichts .....	81
C.	Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs .....	81
D.	Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs .....	81
V.	England .....	82
A.	Allgemeines .....	82
B.	Überblick: Vom gerichtlichen Vergleich nach kontinentaleuropäischer Rechtsauffassung abzugrenzende Streitbeilegungsformen nach englischem Recht .....	82
C.	„Consent judgment“ als funktionales Äquivalent zum gerichtlichen Vergleich nach kontinentaleuropäischer Auffassung .....	83
1.	Voraussetzungen .....	83
2.	Wirkungen .....	84
3.	Anfechtung .....	84

Teil III: Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Prozessvergleichs im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr der Schweiz .....	85
---	----

§ 5 Der Begriff des Prozessvergleichs und seine Qualifikation im Internationalen Zivilprozessrecht .....	86
I. Allgemeines .....	86
A. Der Begriff der Qualifikation im Internationalen Privatrecht .....	86
B. Der Begriff der Qualifikation im Internationalen Zivilprozessrecht .....	87
II. Die Bedeutung der Qualifikation für den Begriff des Prozessvergleichs .....	88
A. Problemstellung .....	88
B. Grenzziehung zwischen gerichtlichem Vergleich und Urteil bzw. gerichtlicher Entscheidung im besonderen .....	90
1. Mögliche Abgrenzungskriterien .....	91
a) Funktionale Betrachtungsweise .....	91
b) Äussere Form .....	91
c) Materielle Rechtskraft .....	91
d) Rechtsnatur .....	92
e) Prüfungskognition des Gerichts und Ausmass richterlicher Mitwirkung .....	92
f) Verfahren der Anfechtung .....	93
g) Parteiautonomie und Prozessbeendigung .....	93
2. Konsequenzen der Unterscheidung .....	93
3. Fazit .....	94

III.	Vor- und Nachteile einzelner Qualifikationsmethoden für die Bestimmung des Begriffs des Prozessvergleichs.....	95
	A. Qualifikation nach dem Recht des Erststaats .....	95
	B. Qualifikation nach dem Recht des Zweitstaats.....	96
	C. Doppelqualifikation .....	96
	D. Autonome (rechtsvergleichende) Qualifikation.....	97
	E. Qualifikation <i>lege causae</i> .....	98
IV.	Die Qualifikation des Vergleichsbegriffs im eurointernationalen Verhältnis sowie nach autonomem schweizerischem Recht .....	99
	A. Der Begriff des Prozessvergleichs und seine Qualifikation nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ) .....	99
	1. Gesetzliche Regelung .....	99
	2. Anwendungsbereich von Art. 51 LugÜ .....	100
	a) In räumlich-persönlicher Hinsicht.....	100
	b) In zeitlicher Hinsicht.....	100
	c) In sachlicher Hinsicht .....	101
	3. Ausgangspunkt: autonome Qualifikation des Vergleichsbegriffs .....	102
	a) Einzelne Begriffselemente .....	102
	aa) Abschluss vor einem Richter .....	102
	bb) Abschluss im Laufe eines Verfahrens .....	104
	b) Grenzziehung zwischen Prozessvergleich und gerichtlicher Entscheidung im besonderen .....	105
	aa) Stand der Lehre .....	105
	bb) Stand der Rechtsprechung: Entscheid des EuGH i.S. Solo Kleinmotoren GmbH c. Emilio Boch .....	106
	aaa) Vorlagefrage .....	106
	bbb) Sachverhalt .....	106
	ccc) Argumente der Antragsgegnerin .....	107
	ddd) Schlussanträge des Generalanwalts Gulmann .....	107
	eee) Urteilsbegründung des EuGH .....	108
	cc) Eigener Standpunkt .....	109
	c) Grenzziehung zwischen Prozessvergleich und öffentlicher Urkunde im besonderen .....	111
	4. Qualifikation einzelner Vergleichstypen am Beispiel des schweizerischen Rechts .....	112
	a) Gerichtliche Vergleiche im Sühneverfahren .....	112
	b) Gerichtliche Vergleiche nach dem „Berner Modell“.....	113
	c) Gerichtliche Vergleiche nach dem „Zürcher Modell“ .....	113
	d) Gerichtlich bekräftigte Vergleiche nach Art. 162 ZPO GL .....	114
	e) Vergleiche vor besonderen Schlichtungsstellen.....	114
	f) Scheidungskonventionen und Unterhaltsvergleiche .....	115
	B. Die Qualifikation des Vergleichsbegriffs nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 .....	116
	1. Gesetzliche Regelung .....	116
	2. Ausgangspunkt: Qualifikation nach dem Recht des Erststaats.....	116
	3. Vorgaben an das Vorliegen eines gerichtlichen Vergleichs aus zweistaatlicher Sicht .....	118
	a) Gleichstellung mit gerichtlicher Entscheidung im Erststaat .....	118

b) Gericht oder Behörde als genehmigende Instanz.....	119
c) Beschränkung auf Zivil- und Handelssachen .....	119
<b>§ 6 Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs im internationalen Verhältnis .....</b>	<b>120</b>
I. Grundlagen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Erkenntnisse im allgemeinen .....	120
A. Anerkennung .....	120
1. Begriff und Funktion der Anerkennung .....	120
2. Verfahrensrechtliche und kollisionsrechtliche Anerkennung .....	121
3. Verfahren der Anerkennung.....	121
4. Wirkungen der Anerkennung.....	122
a) Theorien der durch die Anerkennung im Zweitstaat ausgelösten Wirkungen .....	122
b) Anerkennungsfähige Wirkungen im einzelnen .....	123
aa) Prozessuale Wirkungen .....	123
aaa) Materielle Rechtskraft .....	123
bbb) Präklusionswirkung .....	124
ccc) Gestaltungswirkung .....	124
ddd) Streitverkündungs- und Interventionswirkung .....	125
bb) Materielle rechtliche Wirkungen (Tatbestandswirkungen).....	125
B. Vollstreckbarerklärung.....	127
1. Begriff und Funktion der Vollstreckbarerklärung .....	127
2. Wirkungen der Vollstreckbarerklärung .....	127
C. Verhältnis von Anerkennung und Vollstreckbarerklärung .....	128
II. Bedeutung von Anerkennung und Vollstreckbarerklärung für den Prozessvergleich im besonderen .....	128
A. Funktion von Anerkennung und Vollstreckbarerklärung beim Prozessvergleich .....	128
1. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Prozessvergleichs als rechtslogischer Widerspruch? .....	128
2. Konsequenzen aus der fehlenden Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs .....	129
a) Zulässigkeit einer Zweitklage im Zweitstaat.....	129
b) Aufhebung der Rechtshängigkeitssperre im Zweitstaat bei Abschluss eines Prozessvergleichs im Erststaat.....	130
c) Prozessvergleich kein Anerkennungsverweigerungsgrund bei Kollision mit zeitlich später ergangenen Urteil .....	130
B. Kriterien der internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs .....	131
1. Vorbemerkung: Relativierung des Grundsatzes „keine Vollstreckbarerklärung ohne Anerkennung“ beim Prozessvergleich ....	131
2. Voraussetzungen der Anerkennungsfähigkeit des Prozessvergleichs ....	131
a) Formale Anerkennungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach staatsvertraglichem oder nach autonomem Recht .....	131
b) Res iudicata-Wirkung des Prozessvergleichs in Relation zur Wirkungserstreckungs- oder Wirkungsgleichstellungstheorie ...	132
3. Voraussetzungen der Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs....	132
a) Formale Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach staatsvertraglichem oder nach autonomem Recht .....	132

b) Vollstreckbarkeit im Erststaat .....	133
c) Gerichtsbarkeit des Zweitstaats.....	133
C. Verhältnis der kollisionsrechtlichen zur verfahrensrechtlichen Anerkennung beim Prozessvergleich .....	133
III. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach staatsvertraglichem Recht.....	135
A. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ) .....	135
1. Stand der Lehre .....	135
2. Stand der Rechtsprechung: Entscheid des EuGH i.S. Solo Kleinmotoren GmbH c. Emilio Boch .....	136
a) Deutscher Prozessvergleich kein Anerkennungshindernis für italienisches Urteil.....	136
b) Exkurs: schweizerischer Prozessvergleich als Anerkennungshindernis für ausländische Entscheidung? .....	137
3. Auslegung von Art. 51 LugÜ .....	138
a) Grammatikalische und systematische Auslegung von Art. 51 LugÜ.....	139
b) Kein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers.....	139
c) Lückenfüllung anhand autonomen Rechts oder anderer Staatsverträge? .....	140
aa) Verhältnis des Lugano-Übereinkommens zu Spezialübereinkommen i.S.v. Art. 57 Abs. 1 LugÜ.....	141
bb) Verhältnis des Lugano-Übereinkommens zu den bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen i.S.v. Art. 55 LugÜ .....	141
cc) Verhältnis des Lugano-Übereinkommens zum autonomen Recht .....	142
4. Ergebnis .....	142
B. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach den Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1958 und 1973 .....	144
1. Allgemeines.....	144
a) Gegenstand und Anwendungsbereich der Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen .....	144
aa) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (HaagÜ 58) .....	144
bb) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 (HaagÜ 73) .....	144
b) Verhältnis der Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen zum autonomen Recht und zu anderen Staatsverträgen.....	145
2. Anerkennungs- und vollstreckungsfähige Titel nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1958 .....	146
a) Grundsatz: Beschränkung der Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit auf gerichtliche Entscheidungen.....	146
b) Ausnahme: Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit gerichtlich genehmigter Unterhaltsvergleiche in Urteilsform .....	146

3. Anerkennungs- und vollstreckungsfähige Titel nach dem Haager Unterhaltungsvollstreckungsübereinkommen von 1973 .....	147
a) Allgemeines .....	147
b) Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Unterhaltsvergleichs im besonderen .....	148
aa) Gesetzliche Regelung .....	148
bb) Begriff des Unterhaltsvergleichs und Abgrenzung von der gerichtlichen Entscheidung .....	148
C. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach den bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen der Schweiz mit Deutschland, Österreich und Italien .....	149
1. Allgemeines .....	149
a) Anwendungsbereich der bilateralen Abkommen und Verhältnis zum Lugano-Übereinkommen .....	150
b) Verhältnis der bilateralen Abkommen zum autonomen Recht und zu anderen Staatsverträgen .....	151
2. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach dem bilateralen Staatsvertrag mit Deutschland .....	151
a) Gesetzliche Regelung .....	151
b) Anwendungsbreite des Vergleichsbegriffs .....	152
3. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach dem bilateralen Staatsvertrag mit Österreich .....	153
a) Gesetzliche Regelung .....	153
b) Anwendungsbreite des Vergleichsbegriffs .....	153
4. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach dem bilateralen Staatsvertrag mit Italien .....	154
a) Gesetzliche Regelung .....	154
b) Anwendungsbreite des Vergleichsbegriffs .....	154
IV. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach autonomem Recht .....	155
A. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach den autonomen Rechten ausländischer Staaten .....	155
1. Deutschland .....	155
2. Österreich .....	157
3. Frankreich .....	158
4. Italien .....	158
5. England .....	159
B. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach autonomem schweizerischem Recht .....	160
V. Ausblick: Neuere Entwicklungstendenzen im Internationalen Zivilprozessrecht und mögliche Auswirkungen auf die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit gerichtlicher Vergleiche .....	161
A. Projekte der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	161
1. Projekt eines weltweiten Haager Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommens und Entwurf für ein Übereinkommen über ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen .....	161
a) Vorgeschichte .....	161
b) Anerkennungs- und vollstreckungsrechtliche Verfahrensvorschriften für gerichtliche Vergleiche .....	162

aa)	Entwurf für ein weltweites Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen vom Juni 1999 .....	162
bb)	Entwurf für ein internationales Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom März 2003 .....	163
cc)	Entwurf für ein internationales Übereinkommen über ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen vom April 2004 .....	163
2.	Projekt eines weltweiten Haager Unterhaltsübereinkommens .....	164
a)	Vorgeschichte .....	164
b)	Vorentwurf eines Übereinkommens über die internationale Durchsetzung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und anderen Familienmitgliedern vom Januar 2005 .....	165
aa)	Zweck und Anwendungsbereich des Übereinkommens .....	165
bb)	Anerkennungs- und vollstreckungsrechtliche Verfahrensvorschriften für Unterhaltsvergleiche .....	166
B.	Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften .....	166
1.	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 .....	166
a)	Zweck und Geltungsbereich der Verordnung .....	166
b)	Auswirkungen auf die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit gerichtlicher Vergleiche .....	167
2.	Verordnung EG Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen .....	168
a)	Zweck und Geltungsbereich der Verordnung .....	168
b)	Auswirkungen auf die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit gerichtlicher Vergleiche .....	168
3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 22. Oktober 2004 .....	169
a)	Zweck und Geltungsbereich der Richtlinie .....	169
b)	Auswirkungen auf die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit von Mediationsvergleichen .....	170

§ 7	Einzelne Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen, mögliche Versagungsgründe und Anfechtung des Prozessvergleichs im Exequaturverfahren .....	171
I.	Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen für Prozessvergleiche im allgemeinen .....	172
A.	Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Prozessvergleiche nach staatsvertraglichem Recht .....	172
1.	Die Regelung nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ) .....	172
a)	Mögliche Ablehnungsgründe beim Prozessvergleich: Beschränkung auf ordre public-Klausel .....	172
b)	Geltungsbereich und Umfang des ordre public .....	173

c)	Anwendungsfälle des ordre public-Vorbehalts beim Prozessvergleich.....	174
d)	Im besonderen: Keine Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit des Erstgerichts.....	175
2.	Die Regelung nach dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973.....	175
a)	Grundsätzliche Anwendbarkeit der für gerichtliche Entscheidungen geltenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen.....	175
b)	Tragweite dieses Grundsatzes .....	175
aa)	Positive Anerkennungs Voraussetzungen .....	175
bb)	Mögliche Ablehnungsgründe.....	176
3.	Die Regelung nach den bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen der Schweiz mit Deutschland, Österreich und Italien.....	177
a)	Bilateraler Staatsvertrag mit Deutschland .....	177
b)	Bilateraler Staatsvertrag mit Österreich .....	178
c)	Bilateraler Staatsvertrag mit Italien .....	179
B.	Einzelne Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Prozessvergleiche nach autonomem Recht .....	179
1.	Überblick über die Regelungen nach den autonomen Rechten ausländischer Staaten .....	179
a)	Österreich .....	180
b)	Frankreich.....	180
c)	Italien.....	181
2.	Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen für Prozessvergleiche nach autonomem schweizerischem Recht (IPRG) ...	181
a)	Gesetzliche Regelung.....	181
b)	Einzelne Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen für gerichtliche Vergleiche.....	182
aa)	Indirekte Zuständigkeit des Erstgerichts und Einlassung des Beklagten .....	182
bb)	Bestandeskraft .....	183
aaa)	Im allgemeinen .....	183
bbb)	Einfluss von Rechtsbehelfen im Erststaat auf die Endgültigkeit bzw. Vollstreckbarkeit des gerichtlichen Vergleichs.....	184
c)	Mögliche Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse für gerichtliche Vergleiche.....	185
aa)	Verletzung des materiellen ordre public .....	186
bb)	Verletzung des formellen ordre public.....	188
cc)	Kollision mit gerichtlicher Entscheidung oder anderem gerichtlichem Vergleich.....	189
aaa)	Kollision mit inländischer Entscheidung oder inländischem Vergleich.....	189
bbb)	Kollision mit ausländischer Entscheidung oder ausländischem Vergleich.....	189
ccc)	Exkurs: gerichtlicher Vergleich als Anerkennungs- verweigerungsgrund für gerichtliche Entscheidung?....	190
C.	Fazit .....	191

II.	Geltendmachung von materiellen Einwendungen im Exequaturverfahren nach staatsvertraglichem und nach autonomem Recht im besonderen.....	192
A.	Überblick über die Regelungen ausgewählter ausländischer Vollstreckungssysteme .....	192
1.	Deutschland.....	192
2.	Österreich.....	194
3.	Frankreich .....	195
4.	Italien.....	195
5.	England.....	196
B.	Anfechtung des Prozessvergleichs im Exequaturverfahren nach autonomem schweizerischem und staatsvertraglichem Recht.....	196
1.	Verfahren bei der Vollstreckung von Geldforderungen.....	196
a)	Einwendungen gegen ausländische Prozessvergleiche aus einem Vertragsstaat.....	196
b)	Einwendungen gegen ausländische Prozessvergleiche aus einem Nichtvertragsstaat.....	197
2.	Verfahren bei der Vollstreckung von Titeln, die nicht auf Geld gerichtet sind.....	198
3.	Verfahren bei der Vollstreckung von Prozessvergleichen aus einem Lugano-Vertragsstaat im besonderen .....	198
a)	Allgemeines .....	198
aa)	Ausgestaltung des Exequaturverfahrens nach dem Lugano-Übereinkommen im allgemeinen .....	198
bb)	Nonkonformität des schweizerischen Rechtsöffnungsverfahrens und Wahlrecht des Gläubigers .....	198
b)	Zulässigkeit materieller Einwendungen im Rahmen des Rechtsbehelfs nach Art. 36 LugÜ?.....	200
aa)	Stand der Lehre .....	200
bb)	Eigener Standpunkt .....	200
aaa)	Argumente für die Integration materieller Einwendungen ins Exequaturverfahren.....	200
bbb)	Argumente gegen die Integration materieller Einwendungen ins Exequaturverfahren.....	201
ccc)	Fazit.....	202
	Schluss .....	205
	Anhang.....	209
	Literaturverzeichnis.....	217
	Materialien .....	225
	Sachregister .....	227



## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
ABGB	(Österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AJP/PJA	Aktuelle juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle
a.M.	anderer Meinung
Amtl.Bull.	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art./Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen vom 19. Februar 2001
BB	Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze (siehe Literaturverzeichnis)
BB1	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
BGB	(Deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGB1.	(Deutsches) Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts; amtliche Sammlung
BGH	(Deutscher) Bundesgerichtshof
BN	Der Bernische Notar, Zeitschrift des Verbandes bernischer Notare
Brüssel I-VO	(EG) Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (siehe auch EuGVO/EuGVVO)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar; Hrsg.: Heinrich Honsell et al. (siehe Literaturverzeichnis)
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BZP	Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (SR 273)
bzw.	beziehungsweise
c.	contra
CC	(Französischer) Code civil
c.c.	(Italienischer) Codice civile
CJJA	(Englischer) Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982

c.p.c.	(Italienischer) Codice di procedura civile
CPR	(Englische) Civil Procedure Rules (1998)
ders.	derselbe
d.h.	das heisst
dies.	dieselbe
disp. att.	Disposizioni per l'attuazione del Codice di Procedura Civile e disposizioni transitorie
Diss.	Dissertation
DriZ	Deutsche Richterzeitung
DZPO	(Deutsche) Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1977
E.	Erwägung
éd.	édition
ed.	edizione/edition
EG	Europäische Gemeinschaften
EG GIG BE	Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz des Kantons Bern (BSG 152.072)
EheG	(Österreichisches) Ehegesetz
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101).
endg.	endgültig
EO	(Österreichische) Exekutionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren
et al.	et alii
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVO/EuGVVO	(EG) Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (siehe auch Brüssel I-VO)
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen am 27. September 1968 in Brüssel
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	und folgende (Seite, Note, Randziffer)
FamKomm	Scheidung, Reihe Familienrechts-Kommentare; Hrsg.: Ingeborg Schwenzer (siehe Literaturverzeichnis)
ff.	und folgende (Seiten, Noten, Randziffern)
Fn.	Fussnote(n)
GEMME-SUISSE	Groupement suisse des Magistrats pour la médiation et la conciliation
GestG	Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz; GestG) vom 24. März 2001 (SR 272)
GOG BE	Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen des Kantons Bern (BSG 161.1)
HaagÜ 58	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (SR 0.211.221.432)

HaagÜ 73	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973 (SR 0.211.213.02)
Halbbd.	Halbband
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)
i.S.	in Sachen
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
Jh.	Jahrhundert
JN	(Österreichische) Jurisdiktionsnorm, Gesetz vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen
JZ	(Deutsche) Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KOM	Kommission der EG
KSG	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (SR 279)
legge 218/95	(Italienische) Legge di riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato e processuale vom 31. Mai 1995
lit.	Litera
LugÜ	Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11)
MCA	(Englischer) Matrimonial Causes Act 1973
m.E.	meines Erachtens
MIZV	Mitteilungen des Instituts für zivilgerichtliches Verfahren in Zürich
mp	Mietrechtspraxis, Zeitschrift für schweizerisches Mietrecht
MünchKommZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung; Hrsg.: Gerhard Lücke/Peter Wax (siehe Literaturverzeichnis)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	Note
NCPC	(Französischer) Nouveau code de procédure civile
No	number/numéro
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	(Deutsches) Oberlandesgericht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil, Obligationenrecht (SR 220)

ÖZPO	(Österreichische) Zivilprozessordnung, Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
Recht	recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rs.	Rechtssache
RVJ	Revue valaisanne de jurisprudence
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SGGV	St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
SGIR	St. Galler Studien zum internationalen Recht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des (Europäischen) Gerichtshofs
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SZZP	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht
u.a.	und andere
UWG	(Deutsches) Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004
VE ZPO	Vorentwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung
vgl.	vergleiche
vol.	volume
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
WBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZGGVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO AG	Zivilprozessordnung des Kantons Aargau vom 18. Dezember 1984
ZPO AI	Gesetz über die Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell I. Rh. vom 24. April 1949
ZPO AR	Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 27. April 1980
ZPO BE	Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918
ZPO BL	Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung des Kantons Basellandschaft vom 21. September 1961
ZPO BS	Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Februar 1875
ZPO FR	Zivilprozessordnung des Kantons Freiburg vom 28. April 1953

ZPO GE	Code de procédure civile du canton de Genève vom 10. April 1987
ZPO GL	Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 6. Mai 2001
ZPO GR	Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985
ZPO JU	Code de procédure civile de la République et Canton du Jura vom 9. November 1978
ZPO LU	Gesetz über die Zivilprozessordnung des Kantons Luzern vom 27. Juni 1994
ZPO NE	Code de procédure civile (CPCN) vom 30. September 1991 (Kanton Neuenburg)
ZPO NW	Gesetz über den Zivilprozess vom 20. Oktober 1991 (Kanton Nidwalden)
ZPO OW	Verordnung über den Zivilprozess vom 9. März 1973 (Kanton Obwalden)
ZPO SG	Zivilprozessgesetz des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 1990
ZPO SH	Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951
ZPO SO	Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn vom 11. September 1966
ZPO SZ	Zivilprozessordnung des Kantons Schwyz vom 25. Oktober 1974
ZPO TG	Gesetz über die Zivilrechtspflege des Kantons Thurgau vom 6. Juli 1988
ZPO TI	Codice di procedura civile vom 17. Februar 1971 (Kanton Tessin)
ZPO UR	Zivilprozessordnung des Kantons Uri vom 23. März 1994
ZPO VD	Code de procédure civile du Canton de Vaud vom 14. Dezember 1966
ZPO VS	Zivilprozessordnung des Kantons Wallis vom 24. März 1998
ZPO ZG	Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940
ZPO ZH	Gesetz über den Zivilprozess des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
z.T.	zum Teil
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZW	Zeitschrift für Zivilstandswesen



# Einleitung

## I. Ausgangspunkt und Fragestellung der Arbeit

Alle europäischen Prozessrechtskodifikationen werden vom Grundgedanken der Parteidisposition über den Streitgegenstand geleitet: Aus der *Dispositionsmaxime* fließt insbesondere auch das Recht der Parteien, über den Zeitpunkt der Anhebung eines Prozesses und dessen Beendigung grundsätzlich frei verfügen zu können.<sup>1</sup> Die Verfahrensbeendigung kann dabei sowohl durch bloss *einseitige* als auch durch *zweiseitige* Akte herbeigeführt werden, welche nach Massgabe der nationalen Prozessordnungen prozessual jeweils sehr unterschiedliche Ausformungen annehmen können. Die Grenzen zwischen einseitiger und einverständlicher Streitbeilegung gestalten sich dabei *fließend*, indem sich einseitige Akte der Verfahrensbeendigung auch auf der Basis von Parteivereinbarungen vollziehen können (bspw. Rückzug oder Anerkennung der Klage aufgrund aussergerichtlicher Einigung) oder zu ihrer Wirksamkeit z.T. der ausdrücklichen Zustimmung (bspw. Klagerückzug ab einem bestimmten Zeitpunkt) oder zumindest stillschweigenden Einwilligung der Gegenpartei (bspw. Klageanerkennung durch den Beklagten und stillschweigende Annahme der Unterziehung durch den Kläger) bedürfen. Der auch als *gerichtlicher Vergleich* bezeichnete *Prozessvergleich*,<sup>2</sup> auf welchen sich das Augenmerk der vorliegenden Arbeit richtet, bildet somit

---

<sup>1</sup> So z.B. ausdrücklich Art. 1 des (französischen) NCPC: „Seules les parties introduisent l'instance, hors les cas où la loi en dispose autrement. Elles ont la liberté d'y mettre fin avant qu'elle ne s'éteigne par l'effet du jugement ou en vertu de la loi.“ Für weitere Beispiele siehe STÜRNER, S. 6.

<sup>2</sup> Während in Deutschland und in Österreich überwiegend vom Prozessvergleich die Rede ist, wird in der schweizerischen Lehre und Judikatur mehrheitlich der Begriff des gerichtlichen Vergleichs verwendet. Daneben ist aber auch der Terminus des Prozessvergleichs gebräuchlich. Die Begriffe werden in der in- und ausländischen Literatur und Rechtsprechung nicht immer einheitlich verwendet: z.T. dient der gerichtliche Vergleich nur als Oberbegriff, so dass unter dem Begriff des Prozessvergleichs lediglich der nach Rechtsabhängigkeit eines Zivilprozesses vor Gericht abgeschlossene Vergleich verstanden wird, z.T. wird aber auch der im Sühne- oder Schlichtungsverfahren vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung abgeschlossene Vergleich als Prozessvergleich bezeichnet. Im Rahmen dieser Arbeit wird diesbezüglich nicht weiter differenziert, und die Begriffe des gerichtlichen Vergleichs und des Prozessvergleichs werden als Synonyme verwendet, wobei darunter der im Verlaufe eines Verfahrens vor der mit dem Rechtsstreit befassten Instanz (Sühne-, Schlichtungs- oder erkennenden Instanz) abgeschlossene Vergleich zu verstehen ist.

nur eine, wenn in der Praxis doch wohl wichtigste Möglichkeit gütlicher Streitbeilegung während eines laufenden Verfahrens. Er unterscheidet sich von anderen prozessualen Einigungsformen vor allem insofern, als er im Gegensatz zu diesen regelmässig unter unmittelbarer richterlicher Mitwirkung zustande kommt.

Als ein an der Grenze zwischen Privat- und Prozessrecht angesiedeltes, höchst komplexes Rechtsinstitut erfreut sich der gerichtliche Vergleich sowohl in der in- als auch in der ausländischen Prozessrechtswissenschaft seit jeher grosser Beliebtheit und bildet bereits Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Abhandlungen, die sich eingehend mit seiner Rechtsnatur, seinen materiell- und prozessrechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen sowie den Möglichkeiten seiner Anfechtung aufgrund materiell- oder prozessrechtlicher Mängel auseinandersetzen.

Die *Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit* gerichtlicher Vergleiche wurde demgegenüber bisher kaum vertieft untersucht, was angesichts der überragenden Bedeutung einvernehmlicher Streitbeilegung gerade auch im internationalen Rechtsverkehr auf den ersten Blick überraschen mag. Ein Grund für die auf diesem Gebiet nur geringe Zahl veröffentlichter Gerichtsentscheidungen und die bisherige Zurückhaltung der Lehre gegenüber diesem weitgehend noch unerschlossenen Problemfeld mag freilich darin zu suchen sein, dass sich die zwangsweise Durchsetzung eines gerichtlichen Vergleichs in der Regel erübrigen dürfte, steht doch die nachträgliche Inanspruchnahme staatlicher Zwangsgewalt bereits in einem gewissen Widerspruch zur konsensualen Streiterledigung, mit welcher die Vergleichsparteien auf eine autoritative Beurteilung ihrer Rechtsansprüche durch ein Gericht bewusst verzichten und stattdessen eine autonome Lösung ihres Konflikts herbeiführen wollten.

Desungeachtet sollte das mit dem gerichtlichen Vergleich verfolgte *Rechtsfriedensziel* nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine der Parteien ihren im Vergleich enthaltenen Verpflichtungen nicht immer freiwillig nachkommt, den zustande gekommenen Konsens nachträglich in Frage stellt oder gar (vergleichswidrig) eine neue Klage über den verglichenen Anspruch erhebt. Gerade auch in Sachverhalten mit Auslandsbezug gebietet deshalb das Bedürfnis nach einer möglichst umfassenden und endgültigen Konfliktlösung, einen Prozessvergleich auch gegen späteren Widerstand einer Partei unter Zuhilfenahme staatlicher Zwangsgewalt durchsetzen zu können, was unter Umständen auch ein Vollstreckungsverfahren im Ausland erforderlich macht. Zum andern ist im Interesse einer endgültigen Streiterledigung dem gerichtlichen Vergleich aber mindestens auch derselbe konfliktbereinigende Charakter wie einem gerichtlichen Urteil zuzugestehen und seine Anerkennungsfähigkeit deshalb auch auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Andernfalls ist der Abschluss eines Vergleichs stets mit dem Risiko einer erfolgreichen neuerlichen Einklagung des verglichenen Anspruchs behaftet,

und ein rechtsgültig zustande gekommener Vergleich kann umgekehrt auch nicht der Anerkennung einer späteren (vergleichswidrig) ergangenen und ihm widersprechenden Entscheidung entgegengehalten werden. Wie im Rahmen dieser Arbeit zu zeigen sein wird, entspricht indes die Rechtswirklichkeit nicht immer diesen Vorgaben und zeigt zum Teil ein ganz anderes Bild: Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Vergleiche erweist sich bei näherer Betrachtung sowohl nach staatsvertraglichem als auch nach autonomem Recht als höchst ungesichert, so dass dem Vergleich im Hinblick auf eine spätere Anerkennung und/oder Vollstreckung im Ausland doch nicht immer dieselbe Qualität zukommen wird wie einem gerichtlichen Urteil. Das Risiko einer allfälligen Ungleichbehandlung von Vergleich und Urteil im Falle einer zwangsweisen Durchsetzung ist damit bereits im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses miteinzukalkulieren und dürfte letztlich die Vergleichsbereitschaft der Parteien gerade auch in Sachverhalten mit Auslandsbezug mitunter erheblich dämpfen.

Neuerliche Brisanz hat die Thematik der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Vergleiche vor allem auch aus transatlantischer Sicht gewonnen: Immer öfter werden auch europäische Unternehmen mit amerikanischen Sammelklagen<sup>3</sup> konfrontiert, die meist nicht durch streitiges Urteil erledigt werden, sondern zu mehr als 90%<sup>4</sup> mit millionenschweren Vergleichen (sog. *Class Action Settlements*) enden. Die vorliegende Darstellung soll sich allerdings auf die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Vergleiche innerhalb Europas beschränken und klammert die mit den amerikanischen *Class Action Settlements* verbundenen Probleme aufgrund der mannigfachen Besonderheiten des amerikanischen Zivilprozessrechts und dem speziellen Klagetypus der *Class Action* bewusst aus.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Im Rahmen der Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilprozessrechts wurde auch die Frage der Einführung der Sammelklage ins schweizerische Recht diskutiert (siehe Motion ERWIN JUTZET vom 28. September 1998, abrufbar unter <[http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/1998/d\\_gesch\\_19983401.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/1998/d_gesch_19983401.htm)> sowie SAMUEL P. BAUMGARTNER, *Class Actions in der Schweiz? Ansätze für eine nutzbringende Verwendung vergleichender Betrachtung des US-amerikanischen Prozessrechts*, in: Schindler B./Schlauri R. [Hrsg.], *Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren. Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich*, Zürich 2001, S. 111 ff.). Der Vorentwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung sieht jedoch von diesem Experiment unter anderem auch deshalb ab, weil die Gefahr besteht, dass bei hohen Streitwerten unbegründete Klagen einzig aus dem Grund eingereicht werden, um die beklagte Partei zu einem Vergleich zu nötigen (siehe Begleitbericht zu Art. 79 VE ZPO, S. 45 f.).

<sup>4</sup> Siehe MARKUS LENENBACH, *Reformen des U.S.-amerikanischen Kapitalanlagerechts: Abwehr missbräuchlicher Schadensersatzklagen und ein „safe harbor“ für Unternehmensprognosen*, WM 1999, S. 1393 ff.; PETER HEIDENBERGER, *96,8 Prozent amerikanischer Klagen enden durch Vergleich*, RIW 1997, S. 464 ff.

<sup>5</sup> Für weiterführende Hinweise siehe ISABELLE ROMY, *Litiges de masse. Des class actions aux solutions suisses dans les cas de pollutions et de toxiques*, Fribourg 1997, S. 143 ff.;

Von der vorliegenden Darstellung ebenfalls nicht berücksichtigt werden Vergleiche, die im Rahmen von *Konkurs- und Insolvenzverfahren* geschlossen werden sowie Vergleiche, die in *schiedsrichterlichen Verfahren* unter Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit zustande gekommen sind. Wenngleich zwischen den einzelnen Vergleichsarten nach Massgabe der nationalen Rechtsordnungen mehr oder weniger weit gehende Parallelen auszumachen sind, folgt doch ihre Ausgestaltung prinzipiell eigenen Regeln und ist losgelöst von derjenigen des Prozessvergleichs, so dass für sie auch im internationalen Verhältnis jeweils unterschiedlich strenge Vorschriften und andersartige Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln gelten.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Bedeutung der einvernehmlichen Streiterledigung ganz allgemein im Wachsen begriffen ist und damit auch im europäischen Rechtsverkehr zunehmend aufgewertet wird, soll mit der vorliegenden Arbeit der Versuch unternommen werden, Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung in- und ausländischer Prozessvergleiche im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr der Schweiz aufzuzeigen und mögliche Lösungsvorschläge für eine Sicherstellung ihrer Anerkennung und Vollstreckung im internationalen Verhältnis zu erarbeiten.

## II. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: In *Teil I* soll zunächst der Prozessvergleich von anderen Formen einvernehmlicher Streitbeilegung abgegrenzt und damit das Thema der vorliegenden Arbeit umrissen werden (§ 1). Anschliessend folgt ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung des gerichtlichen Vergleichs vom ursprünglich rein privatrechtlichen Vertrag hin zu einem mit prozessualen Wirkungen versehenen Urteilsurrogat, wobei auch kurz die in der deutschen und österreichischen Prozessrechtswissenschaft entwickelten Theorien zur Rechtsnatur des gerichtlichen Vergleichs skizziert werden sollen (§ 2).

*Teil II* der Arbeit vergleicht sodann die Ausgestaltung des gerichtlichen Vergleichs in der Schweiz mit derjenigen in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen: § 3 ist zunächst dem gerichtlichen Vergleich nach schweizerischem Recht gewidmet und bezweckt eine generelle Annäherung an die im Zusammenhang mit diesem Rechtsphänomen auftauchenden Problemstellungen und Kernfragen: Anhand einer gerafften Darstellung, welche bereits aufgrund der zahlreichen kantonal unterschiedlichen Regelungen

---

DIES., *Class actions américaines et droit international privé suisse*, AJP/PJA, S. 795, S. 798 f.; ADRIAN DÖRIG, *Anerkennung und Vollstreckung US-amerikanischer Entscheidungen in der Schweiz*, Diss. St. Gallen 1998, S. 88 f., S. 439 ff.; HESS, S. 373 ff.; GREINER, S. 217 ff.; SPINDLER, S. 70 ff.

keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, sollen in diesem Paragraphen die wichtigsten materiell- und prozessrechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen des gerichtlichen Vergleichs sowie die damit verbundene Anfechtungsproblematik aufgezeigt werden, wobei am Rande auch auf die Besonderheiten der Prozess erledigung durch Vergleich bei Sachverhalten mit Auslandsbezug eingegangen wird. Nach diesem vorbereitenden Überblick über das schweizerische Recht wird in § 4 gezeigt, wie in wichtigen ausländischen Rechtsordnungen innerhalb Europas das Institut des Prozessvergleichs ausgestaltet ist und welches die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser Regelungen sind. Diese rechtsvergleichende Darstellung konzentriert sich im wesentlichen auf die Nachbarstaaten der Schweiz (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien), nimmt aber auch Bezug auf die besondere Ausgestaltung des gerichtlichen Vergleichs im angelsächsischen Raum.

Im Anschluss an diesen rechtsvergleichenden Teil der Arbeit sollen in *Teil III* die Möglichkeiten und Grenzen der Anerkennung und Vollstreckung in- und ausländischer Prozessvergleiche im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr der Schweiz untersucht werden: Dabei wird zunächst auf die Problematik der Qualifikation im Internationalen Zivilprozessrecht allgemein und die Qualifikation des Vergleichsbegriffs im besonderen eingegangen (§ 5). In einem nächsten Schritt wird sodann die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs nach staatsvertraglichem sowie nach autonomem in- und ausländischem Recht untersucht (§ 6). Am Ende dieses Paragraphen steht ein Überblick über aktuelle laufende und z.T. bereits abgeschlossene Gesetzgebungsprojekte auf internationaler Ebene und deren mögliche Auswirkungen auf die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit gerichtlicher Vergleiche. Die folgenden Ausführungen, welche diesen Teil der Arbeit beenden, sind schliesslich den für Prozessvergleiche geltenden Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen, möglichen Anerkennungshindernissen sowie der Frage der Anfechtung des Prozessvergleichs aufgrund materiellrechtlicher Mängel im Rahmen des Exequaturverfahrens gewidmet (§ 7). Diese Darstellung berücksichtigt wiederum staatsvertragliche Regelungen sowie autonomes in- und ausländisches Recht.

Am Ende der Arbeit werden schliesslich im Rahmen einer zusammenfassenden Schlussbetrachtung die Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung in- und ausländischer gerichtlicher Vergleiche *de lege lata* und *de lege ferenda* nochmals aufgezeigt und abschliessend gewürdigt.



Teil I  
Einführung



## § 1

### Abgrenzung des Prozessvergleichs von anderen Formen konsensualer Streitbeilegung

Die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits kann sowohl im *vorprozessualen* Stadium als auch erst während eines *hängigen* Verfahrens erfolgen. Der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs bildet dabei keineswegs die einzige Möglichkeit einvernehmlicher Streitbeilegung während eines bereits laufenden Verfahrens: Dasselbe Ergebnis kann grundsätzlich auch in Gestalt aussergerichtlicher Einigungsformen erzielt werden, welche sich vom gerichtlichen Vergleich vor allem insofern unterscheiden, als sie nur *mittelbare* prozessuale Wirkungen auf einen hängigen Rechtsstreit zu erzeugen vermögen und regelmässig *keine selbständigen vollstreckungsrechtlichen Wirkungen* entfalten. Eine generelle Grenzziehung zwischen aussergerichtlichen Einigungsformen und gerichtlichen Vergleichen lässt sich hingegen weder nach dem Zeitpunkt ihres Zustandekommens noch nach dem Ausmass richterlicher Mitwirkung vornehmen, da in manchen Rechtsordnungen auch solche Vergleiche als gerichtliche gelten, die vorgängig einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwecks Verhinderung eines Prozesses vor einer Sühne- oder besonderen Schlichtungsinstanz abgeschlossen werden, während in anderen Rechtsordnungen derartige Vergleiche lediglich als aussergerichtliche gelten und damit als rein materiellrechtliche Verträge behandelt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe dazu unten, §§ 3 und 4.

## I. Einseitige Akte der Streitbeilegung (Klagerückzug, Klageverzicht oder Klageanerkennung) aufgrund von Parteivereinbarungen

Ohne einer Begriffsbestimmung des gerichtlichen Vergleichs bereits zu Beginn dieser Arbeit vorzugreifen, lässt sich dieser allgemein definieren als eine durch *gegenseitig übereinstimmende Willenserklärungen* zustande gekommene und gerichtlich bekräftigte Vereinbarung der Parteien, mit welcher diese einen hängigen Rechtsstreit durch gegenseitige Zugeständnisse beenden. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der gerichtliche Vergleich von einseitigen Akten der Prozessbeendigung, welchen das dem Prozessvergleich zugeschriebene vertragliche Element regelmässig abgeht und die lediglich eine die Streitigkeit betreffende *einseitige Willenserklärung* seitens des Klägers (Klagerückzug oder Klageverzicht) oder des Beklagten (Klageanerkennung) voraussetzen. Soweit sich solche einseitige Akte auf der Basis einverständlichen Parteihandelns vollziehen, können sie jedoch in einem weiteren Sinne der gütlichen Streitbeilegung zugerechnet werden und eröffnen damit den Parteien auch zweckmässige Alternativen zum Abschluss eines Prozessvergleichs. Jede Rechtsordnung kennt entsprechende Gestaltungsformen mit allerdings unterschiedlicher prozessualer Ausformung dieser Grundphänomene, die den Prozessvergleich in seinen Wirkungen z.T. übertreffen, z.T. aber auch hinter ihm zurückbleiben: Während Klagerückzug und Klageverzicht naturgemäss keinen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, hat jedenfalls die Klageanerkennung die Vollstreckungswirkung mit dem Prozessvergleich gemeinsam. Der Vorteil dieser Gestaltungsform gegenüber dem Prozessvergleich besteht nach manchen Rechtsordnungen darin, dass sie zu einem *nichtstreitigen Urteil* führt, das in materielle Rechtskraft erwächst und eine Zweitklage unzulässig macht,<sup>2</sup> wo-

---

<sup>2</sup> Während in der Schweiz die prozessuale Ausgestaltung einseitiger Akte der Prozessbeilegung grundsätzlich mit derjenigen des Prozessvergleichs übereinstimmt und die Prozessbeilegung je nach kantonaler Prozessordnung entweder unmittelbar durch Parteierklärung oder aber erst durch einen entsprechenden Erledigungsentscheid herbeigeführt wird, entsprechen diese Prozessbeilegungsformen in anderen Rechtsordnungen in ihrer prozessualen Ausformung und in ihren Wirkungen nicht immer derjenigen des Prozessvergleichs: So ergeht bspw. in Deutschland und in Österreich auf Antrag des Beklagten ein Verzichtsurteil, wenn der Kläger auf seinen Anspruch verzichtet (§ 306 DZPO bzw. 394 ÖZPO) oder ein Anerkenntnisurteil, wenn eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil anerkennt (§ 307 DZPO bzw. § 395 ÖZPO), während der Prozessvergleich lediglich gerichtlich protokolliert wird und nach deutscher und österreichischer Auffassung im Gegensatz zu solchen (nichtstreitigen) Urteilen auch nicht in materielle Rechtskraft erwachsen kann (siehe dazu auch unten, § 4 I. und II.).